

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:

„Förderverein Ohmsteder Orgel“

2. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein ist ein Förderverein und hat seinen Sitz in Oldenburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke gemäß § 54 AO. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erneuerung, Pflege und Unterhaltung der Kirchenorgel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins (§ 2) unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung beendet.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Folgejahr.
3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn sie trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit dem Absenden des Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Gegen diesen Beschluss kann der oder die

Betroffene innerhalb von 4 Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Der Tod bzw. der Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Erlöschen aller Rechte und Pflichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder zahlen Beiträge an den Verein, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die sich aus der Beitragsordnung ergibt. Die Beiträge sind jeweils im Voraus ganzjährig zu entrichten.

§ 7 Mittel, ihre Beschaffenheit und Verwendung

1. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sammlungen, Fundraising und Überschüssen aus Veranstaltungen, wie bspw. Durchführung von Konzerten und weiteren Benefiz-Veranstaltungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die korrekte Verwendung der Mittel muss vom Empfänger belegt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Als oberstes Organ des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung die Aktivitäten des Vereins und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem bzw. ihrem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen.

Der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin leiten die Versammlung.

4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen davon sind Anträge zu Satzungsänderungen und zur Durchführung von Wahlen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll ausgefertigt, das von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin und dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, wenn keine schriftliche Abstimmung beantragt wird. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen für die Dauer von 3 Jahren;
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - e) die Änderung der Satzung;
 - f) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

1. Dem Vorstand kann jede volljährige, natürliche Person angehören, die Mitglied des Vereins ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - d) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - e) einem Pfarrer oder einer Pfarrerin der Ev. Luth. Kirchengemeinde Oldenburg-Ohmstede; Bezirke Ohmstede-Etzhorn
 - f) dem Kantor bzw. der Kantorin der Ev. Luth. Kirchengemeinde Ohmstede
3. Der Vorstand, mit Ausnahme der unter lit. e) und f) Genannten, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
8. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei den Vorstandsmitgliedern gemäß § 10 Abs. 2 lit. e) und f) kein Stimmrecht zukommt. Bei Stimmgleichheit der übrigen Vorstandsmitglieder gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenbericht, Erstellung eines Jahresberichts;
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
11. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einzelne Mitglieder zur Beratung heranziehen und Arbeitsausschüsse berufen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt werden, ausgeschlossen hiervon ist der § 2.
2. Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin und dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg-Ohmstede; Bezirke Ohmstede-Etzhorn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege der Kirchenmusik zu verwenden hat.

Oldenburg, den 16. Januar 2017